

1 Leistungsumfang und Preise

- 1.1 Leistungsumfang ist die Erstellung eines Energieausweises nach Auftrag und auf Basis der Angaben des Auftraggebers und des jeweils gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Der von METRONA ausgestellte Energieausweis ist gemäß § 79 Abs. 3 GEG zehn Jahre lang gültig. Die Energieausweise werden nicht handschriftlich unterzeichnet und sind mit der gescannten Unterschrift des nach GEG Ausstellungsberechtigten gültig.
- 1.2 METRONA darf die Erstellung des Energieausweises verweigern, soweit die Gebäude- und Verbrauchsdaten nicht oder nur unvollständig mit dem von METRONA bereitgestellten Online-Portal erhoben werden können oder begründete Zweifel an der Richtigkeit der vom Kunden bereitgestellten Daten bestehen. Zweifel an der Richtigkeit der Daten liegen insbesondere vor, wenn eine Plausibilitätsprüfung der Daten durch METRONA negativ verläuft. In diesem Fall hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch auf Erstellung des Energieausweises und die Zahlungspflicht entfällt.
- 1.3 METRONA behält sich vor, Angaben zum Gebäude und zu den technischen Anlagen, die die Bewertung des Gebäudes im Energieausweis nicht oder nur unwesentlich beeinflussen, nicht zu erheben und für die Berechnung pauschaliert anzusetzen, soweit dies nach dem GEG zulässig ist und zu keinen falschen Angaben führt. Ebenso behält sich METRONA vor, Kundenangaben ohne Rücksprache zu ändern, soweit ersichtlich ist, dass die Angaben missverständlich falsch angegeben wurden.
- 1.4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Mit Erteilung des Auftrages gemäß Ziffer 2 hat der Auftraggeber gegenüber METRONA alle zur Erstellung des Energieausweises erforderlichen Angaben zu machen.

Für die Beurteilung der energetischen Eigenschaften des Gebäudes sind vom Auftraggeber geeignete Bildaufnahmen an METRONA zur Verfügung zu stellen. Auf die einzuhaltenden Kriterien für geeignete Bildaufnahmen wird der Auftraggeber im Zuge der Beauftragung vorab hingewiesen. Eine Begehung vor Ort zur Erstellung von Bildaufnahmen durch METRONA findet nicht statt.

- 1.5 METRONA stellt dem Auftraggeber die Leistungen zur Erstellung des Energieausweises zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen in Rechnung.
- 1.6 Weitere Leistungen werden gesondert vereinbart und abgerechnet. Verweigert der Auftraggeber METRONA seine Mitwirkungsobliegenheiten bei der Erstellung des beauftragten Energieausweises, insbesondere dessen Entgegennahme, ist METRONA berechtigt, die erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen sowie Schadensersatz in Höhe von mindestens 75% aus dem ausstehenden Rest der Vertragssumme zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt die Möglichkeit des Nachweises vorbehalten, dass METRONA ein Schaden überhaupt nicht oder in niedrigerer Höhe entstanden ist. METRONA kann bei Nachweis auch einen höheren Schaden geltend machen.

2 Zustandekommen des Vertrages

Zum Zwecke des Vertragsschlusses erteilt der Auftraggeber an METRONA den Auftrag zur Erstellung eines Energieausweises auf Basis der ihm zuvor von METRONA mitgeteilten Konditionen.

3 Haftung

- 3.1 METRONA ist nicht zur Überprüfung der vom Auftraggeber genannten Daten und der von ihm erteilten Anweisungen verpflichtet und haftet nicht für daraus entstehende Fehler. Insbesondere besteht keine Haftung für Schäden, die auf die Übermittlung nicht korrekter Gebäude-, Verbrauchs- und Anlagendaten durch den Auftraggeber entstehen oder darauf zurückzuführen sind.
- 3.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind auf Nacherfüllung begrenzt; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz gemäß Ziffer 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3 Die Haftung von METRONA auf Schadensersatz wird ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von METRONA oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus etwaigen garantierten oder zugesicherten Eigenschaften.
- 3.4 Die dem Energieausweis beigefügten Modernisierungsempfehlungen dienen entsprechend § 84 GEG lediglich der Information und stellen keinen Ersatz für eine Energieberatung dar. METRONA haftet daher nicht für die in den Modernisierungsempfehlungen getroffenen Aussagen.
- 3.5 METRONA übernimmt keine Haftung bzgl. des Inhaltes des Energieausweises, wenn der Kunde diesen zum Gegenstand vertraglicher Zusicherungen macht (z.B. bei Vermietung oder Verkauf des Gebäudes oder von Gebäudeteilen), die über die Anforderungen des GEG für Energieausweise hinausgehen. METRONA haftet nicht, wenn sich die Anforderungen an den Inhalt des Energieausweises durch gesetzliche Vorgaben ändern. Maßgeblich für die Bewertung ist der Tag der Übersendung an den Auftraggeber. METRONA haftet nur für Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich von METRONA liegen.
- 3.6 METRONA haftet nicht für eine Unrichtigkeit des Energieausweises, falls der Auftraggeber nach Erstellung und Übersendung des Energieausweises bauliche Veränderungen an dem bewerteten Gebäude vornimmt, die Auswirkungen auf den Energieverbrauch oder -bedarf und die Grundsätze des Energieausweises i. S. des § 79 und § 83 GEG haben.
- 3.7 Etwaige Ansprüche gegen METRONA verjähren mit einer Frist von zwei Jahren ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Davon ausgenommen sind die in § 309 Ziffer 7 BGB genannten Fälle sowie Ansprüche aufgrund Übernahme einer Garantie oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Rechnungen von METRONA sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Alle Spesen der Zahlung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht inkassoberechtigt.
- 4.2 Im Verzugsfalle (30 Tage nach Fälligkeit) kann METRONA Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

- 4.3 Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von METRONA ist der Auftraggeber auch berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5 Datenschutz

- 5.1 METRONA verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten. Personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt METRONA nach den geltenden Vorschriften zum Datenschutz.

METRONA verwendet diese Daten, um mit dem Auftraggeber einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Sofern erforderlich, gibt METRONA personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an externe Dienstleister weiter (z.B. für Servicedienstleistungen). Im Übrigen verwendet METRONA personenbezogene Daten ohne eine vom Auftraggeber gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für nachfolgende Zwecke:

- den eigenen geschäftlichen Interessen
- zur Beratung und Betreuung der Kunden
- zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Produkte und Dienstleistungen
- für Werbung per Post

Der Auftraggeber kann der Verwendung seiner Daten für Werbung per Post, bedarfsgerechte Produktgestaltung und Marktforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung an METRONA GmbH & Co. KG, Aidenbachstraße 40, 81379 München, Telefon 089 78595-0 oder E-Mail werbewiderspruch@metrona-muenchen.de.

- 5.2 METRONA wird entsprechend § 85 Abs. 1 Nr. 4 GEG für den Energieausweis eine amtliche Registriernummer anfordern sowie Adress- und ausgewählte Energieausweisdaten an die amtliche Registrierstelle (z.Zt. das Deutsche Institut für Bautechnik – DIBt) übermitteln. Entsprechend § 99 GEG wird METRONA auf Verlangen der Registrierstelle für Stichprobenkontrollen Energieausweise, Eingabedaten und Zwischenergebnisse überlassen.

6 Aufbewahrung

METRONA bewahrt die Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Es gelten vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn METRONA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 7.2 Die Vertriebsmitarbeiter im Außendienst sind nicht zur Entgegennahme von Mitteilungen und zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen für METRONA berechtigt.
- 7.3 Um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, ist METRONA berechtigt, Dritte zu beauftragen.
- 7.4 Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser METRONA auf Wunsch seine Vertretungsberechtigung nach.
- 7.5 METRONA behält sich vor, die Regelungen dieser AGB zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchststrichtlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Die Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen (beginnend nach Zugang der Änderungsmitteilung) in Textform widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Eingang bei METRONA. METRONA weist den Auftraggeber in der Änderungsankündigung auf Fristen sowie auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung ausdrücklich hin.
- 7.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 7.7 Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 7.8 Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vertragsbeziehung entstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als das durch zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Beauftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entgegen werden.

8 Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

METRONA nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren einer Verbraucher-schlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

München, Stand 05/2021